

97. Art. 117 ff. ZPO, Art. 119 Abs. 4 ZPO, § 128 GOG: Unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren: Rückwirkende Gewährung. Die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege treten grundsätzlich erst ab Einreichung des Gesuchs ein, jedoch einschliesslich die anwaltschaftlichen Bemühungen für die Erstellung des Gesuchs. Nur in Ausnahmefällen kann die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend erteilt werden, namentlich bei zeitlicher Dringlichkeit oder wenn die nicht anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht kannte, weil sie seitens des Gerichts über ihren Anspruch nicht aufgeklärt wurde.

98. Art. 197 ZPO, § 23 HG. Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei Staatshaftungsklagen. Auch nach Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 ist bei Staatshaftungsklagen kein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

99. Art. 117 ZPO, Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO, § 128 GOG. Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren.

100. Art. 117 ff. ZPO, Art. 118 Abs. 1 lit. c letzter Satz ZPO, § 128 GOG. Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren: Notwendige Angaben zur Zuständigkeit und zum Verfahren betreffend die beabsichtigte Klage. Voraussetzungen für die Bestellung eines vorprozessualen unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

101. Art. 117 ff. ZPO, Art. 113 Abs. 2 ZPO, Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO, § 128 GOG. Kostenloses Schlichtungsverfahren bei Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995. Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren. Die Frage der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne einer Befreiung von den Gerichtskosten stellt sich nur bei Schlichtungsverfahren, welche nicht ohnehin kostenlos sind. Gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. a ZPO werden keine Gerichtskosten -gesprochen, wenn es sich um eine Streitigkeit nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 2005 handelt.

Die gesuchstellende Person hat einen Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie mittellos ist, ihr Prozess nicht aussichtslos erscheint und die gerichtliche Bestellung eines rechtskundigen Vertreters für die gehörige Führung des Prozesses notwendig ist. Damit Letzteres der Fall ist, bedarf es ganz besonderer Umstände; es wird vorausgesetzt, dass die Interessen der gesuchstellenden Person in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen.

102. Art. 117 ff. ZPO, § 128 GOG. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren: Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit. Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nebst der Mittellosigkeit der gesuchstellenden Person, dass das Rechtsbegehren in der Hauptsache nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind dabei Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dies ist der Fall, wenn gestützt auf die vorhandenen Akten davon ausgegangen werden muss, eine Partei mit den notwendigen finanziellen Mitteln würde sich unter den konkreten Umständen nicht zu einem Prozess entschliessen.

103. Art. 117 ff. ZPO, Art. 119 Abs. 2 ZPO, § 128 GOG. Unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren: Mitwirkungspflicht. Eine gesuchstellende Person hat die zur Beurteilung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen – es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern.

104. Art. 117 ff. ZPO, § 128 GOG. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren: Voraussetzung der Mittellosigkeit. Wer über liquides Vermögen von knapp Fr. 1200.– verfügt,

ist nicht mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO, weshalb kein Anspruch auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht.

105. Art. 117 ff. ZPO, § 128 GOG, Art. 276 ZGB. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren: Voraussetzung der Mittellosigkeit. Vorrang der elterlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Kein Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands bei Vorliegen einer anderen rechtskundigen Vertretung.

106. Art. 53 ZPO. Rechtliches Gehör. Massnahmeverfahren. Kein absoluter Anspruch auf Fristansetzung betreffend Stellungnahme zur Stellungnahme.

107. Art. 265 ZPO. Superprovisorische Massnahmen. Abweisung eines Dringlichkeitsbegehrens wegen zu langen Zuwartens mit der Einreichung des Begehrens (E. 1). **Art. 76 BGG. Beschwerde in Zivilsachen. Beschwerderecht.** Gegen Entscheide betreffend Dringlichkeitsbegehren im Bereich vorsorglicher Massnahmen ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig (E. 2). **Art. 59 Abs. 2 lit. □f ZPO. Prozessvoraussetzung.** Nichteintreten zufolge ausgebliebener Zahlung des Kostenvorschusses (E. 3, 4).

108. Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO. Auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts können nur dann vor dem Handelsgericht gestützt auf Art. 6 Abs. 2 oder 3 ZPO -beklagt werden, wenn sie im schweizerischen Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind (E. 3).

109. Konversion des unzulässigen in das zulässige Rechtsmittel.

110. Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AuG; Rechtswidrige Einreise. Art. 31 Ziff. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, im Folgenden GFK) stellt einen Rechtfertigungsgrund im Ausländerrecht, um unter Missachtung der fraglichen Vorschriften über die Einreise bzw. über die zur Einreise notwendigen Dokumente in die Schweiz einreisen zu können, dar. Damit die Flüchtlingskonvention zur Anwendung gelangt muss die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1 A. Abs. 2 GFK bzw. Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllt sein. Wenn die Flucht aus einem Land ausschliesslich mit einer drohenden Gefahr für Leib und Leben begründet wird, besteht neben den spezielleren Normen des Ausländerstrafrechts weder Raum für eine parallele Anwendbarkeit von Art. 17 StGB noch für einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund.

111. Art. 51 StGB, Art. 15 Abs. 1 JStG, Anrechnung der vorsorglichen Unterbringung eines Jugendlichen auf die Strafe. Ob eine vorsorgliche Unterbringung eines Jugendlichen voll oder teilweise auf die ausgefallte Strafe angerechnet wird, beurteilt sich weder alleine danach, ob die Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen Anstalt vollzogen wird, noch unter welchem Titel jemand in die Anstalt eingewiesen wird. Entscheidend ist in erster Linie das Ausmass der Beschränkung der persönlichen Freiheit, wobei auf die vorherrschenden tatsächlichen Bedingungen abzustellen ist. Werden in derselben Vollzugsanstalt sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene, welche eine Massnahme nach Art. 60 oder 61 StGB absolvieren, die in der Regel voll auf die Strafe angerechnet wird, aufgenommen und unterstehen alle Insassen demselben Vollzugsregime, ist die vorsorgliche Unterbringung des Jugendlichen voll auf die Strafe anzurechnen.

112. Art. 317 ZPO, Noven in der Berufung. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes sind neue Behauptungen auch in der Berufung unbeschränkt zulässig, wenn der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist.

113. Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO. Urheberrecht. Vertragsrechtliche Klagen. Zuständigkeit.